

## **Entfristung in NRW nach drei Jahren**

**Beitrag von „PeterKa“ vom 24. Oktober 2023 22:42**

Hello,

im Handlungskonzept zur Unterrichtsversorgung steht.

### Zitat

Personen, die an Schulen in einem befristeten Tarifbeschäftigteverhältnis bereits als Lehrkraft unterrichten, wird die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag auf Übernahme in ein Dauerbeschäftigteverhältnis zu stellen.

Voraussetzungen:

- mindestens Bachelorabschluss einer Hochschule oder anderer vergleichbarer Hochschulabschluss,
- Unterrichtserfahrung von mindestens drei Jahren im Umfang von mindestens einer halben Stelle innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren.

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet unter Einbindung der Schulleitung, ob die Person für die Übernahme in ein Dauerbeschäftigteverhältnis als Lehrkraft im Schuldienst geeignet ist.

Eine Entfristung von Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Staatsprüfung nicht bestanden haben, ist nicht möglich.

Befristung der Maßnahme auf zwei Jahre und Evaluation; **Geltung für die Schulform Grundschule, die Schulformen der Sekundarstufe I und die Förderschule.**

Wird dies durch den Erlass vom 02.02.2023 auch auf andere Schularten ausgeweitet? Wo finde ich den Erlass und die entsprechende Information darin?

Danke

---

**Beitrag von „chemikus08“ vom 25. Oktober 2023 06:37**

Also bislang bezieht sich dies auf die genannten Schulformen. Das sind eben auch die mit dem dringendsten Bedarf. An Gymnasien oder Berufskollegs oder auch Gesamtschulen ist der Mangel noch nicht so groß, das man dies in Betracht zieht. Im Gegenteil eher zieht man z.B. bei der Einstellung von Gymnasiallehrern in Betracht, dass diese sich bei Einstellung jedoch verpflichten müssen, eine gewisse Zeit an eine Haupt oder Realschule abgeordnet zu werden.

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 25. Oktober 2023 06:41**

<https://www.schulministerium.nrw/handlungskonze...ichtsversorgung>

Die Sache mit der Entfristung steht ziemlich weit unten (letzter Punkt bei den dienstrechtlichen Maßnahmen)

Allerdings sollte man auf einen Punkt hinweisen. Direkt mit dem Bachelor eine feste Stelle klingt verlockend. Allerdings ist diese Laufbahn tot. Ihr werdet damit nicht verbeamtet und Beförderungsstellen etc. bleiben Euch verwehrt. Wer hingegen sich doch noch aufrappen kann den Master zu machen, dem eröffnet sich der Weg der OBAS, die dem zweiten Staatsexamen entspricht. Guckt mal in die Tabellen:

Eg 11 vs. A13 (Im Endausbau 2026) da gibt es leichte Unterschiede, mit denen man u.U. sogar ein Haus bauen kann.

---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 25. Oktober 2023 16:04**

[Zitat von chemikus08](#)

<https://www.schulministerium.nrw/handlungskonze...ichtsversorgung>

Die Sache mit der Entfristung steht ziemlich weit unten (letzter Punkt bei den dienstrechtlichen Maßnahmen)

Allerdings sollte man auf einen Punkt hinweisen. Direkt mit dem Bachelor eine feste Stelle klingt verlockend. Allerdings ist diese Laufbahn tot. Ihr werdet damit nicht verbeamtet und Beförderungsstellen etc. bleiben Euch verwehrt. Wer hingegen sich doch noch aufrappen kann den Master zu machen, dem eröffnet sich der Weg der

OBAS, die dem zweiten Staatsexamen entspricht. Guckt mal in die Tabellen:

Eg 11 vs. A13 (Im Endausbau 2026) da gibt es leichte Unterschiede, mit denen man u.U. sogar ein Haus bauen kann.

---

Bei uns geht es darum, dass wir Vertretungskräfte mit zweitem Staatsexamen haben, die sich gerne entfristen lassen würden. Aber da der Erlass nicht für Sek II Schulen gilt, ist das wohl schwieriger.

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 25. Oktober 2023 16:12**

Warum bewerben die sich nicht auf konkrete Stellen? Denn das dürfte für Sek II Kollegen der einzige Weg derzeit sein.

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 25. Oktober 2023 16:26**

Relativ problemlos dürfte man z.B. an Gesamtschulen unterkommen

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 25. Oktober 2023 21:14**

Ein Entfristen (freiwillig) von Flexmittel Kräften gibt es nur da, wo ein deutlicher Mangel besteht und von permanent leerlaufenden Stellen im Gymnasialbereich habe ich noch nichts gehört.

Also gilt für die Stellenbesetzung das Prinzip der Bestenauslese ☐

---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 30. Oktober 2023 10:50**

Zitat von chemikus08

Warum bewerben die sich nicht auf konkrete Stellen? Denn das dürfte für Sek II Kollegen der einzige Weg derzeit sein.

---

Das ist leider bei manchen Fächerkombinationen nicht so einfach.

### **Beitrag von „CDL“ vom 30. Oktober 2023 11:45**

Zitat von PeterKa

Das ist leider bei manchen Fächerkombinationen nicht so einfach.

---

Zumindest hier in BW würde den meisten Lehrkräften für gymnasiales Lehramt die Bewerbung auf Planstellen in der SEK.I wenngleich nachrangig berücksichtigt, dennoch weitestgehend offen stehen mit - je nach Wunschregion und Wunschschulart- exzellenten Einstellungschancen. Das dürfte inzwischen bundesweit in der SEK.I der Normalfall sein, wenn selbst wir in BW das praktizieren. Wem es also vor allem um die Sicherheit einer Planstelle geht, der findet mit Sicherheit Optionen im eigenen Bundesland. Wem es zuerst um die Schulart und erst danach um die unbefristeter Beschäftigung geht, der muss eben in der einen oder anderen Weise kompromissbereit sein, bei aktuell nicht gesuchten Fächern an Gymnasien der eigenen Region.

---

### **Beitrag von „state\_of\_Trance“ vom 30. Oktober 2023 14:07**

Warum sollte man diese Entfristung wollen und immer Lehrkraft zweiter Klasse bleiben?

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 30. Oktober 2023 15:05**

Zitat von state\_of\_Trance

Warum sollte man diese Entfristung wollen und immer Lehrkraft zweiter Klasse bleiben?

Für manche kann das im Wunschlehramt der einzige Weg sein an einen unbefristeten Vertrag im Schuldienst zu kommen, beispielsweise für Nichterfüller. Abgesehen davon fällt mir persönlich auch kein Grund ein, das anzustreben, wenn man eine Alternative hätte. Wo diese aber fehlt...

---

### **Beitrag von „state\_of\_Trance“ vom 30. Oktober 2023 15:09**

#### Zitat von CDL

Wo diese aber fehlt...

Ok, dann sind wir uns scheinbar einig, dass dieser Weg nur in diesem spezifischen Fall erstrebenswert sein könnte. Wenn es nur irgendwie möglich ist eine reguläre Planstelle zu erhalten, ist diese doch immer zu bevorzugen, auch wenn man "nur" angestellt wird, da man ja doch deutlich höher eingruppiert wird.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 30. Oktober 2023 15:11**

#### Zitat von state\_of\_Trance

Ok, dann sind wir uns scheinbar einig, dass dieser Weg nur in diesem spezifischen Fall erstrebenswert sein könnte. Wenn es nur irgendwie möglich ist eine reguläre Planstelle zu erhalten, ist diese doch immer zu bevorzugen, auch wenn man "nur" angestellt wird, da man ja doch deutlich höher eingruppiert wird.

Meiner Meinung nach: Ja. Aber nachdem weder du, noch ich diesen Weg gegangen sind, sondern etwas Anderes für uns gewählt haben und angesichts unserer Qualifikation als überzeugend empfunden haben, können wir womöglich beide nicht wirklich beurteilen, welche Aspekte den Weg der Entfristung vielleicht noch attraktiv machen könnten.

---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 30. Oktober 2023 17:19**

### Zitat von state\_of\_Trance

Warum sollte man diese Entfristung wollen und immer Lehrkraft zweiter Klasse bleiben?

---

Weil man ohne Chance auf eine Planstelle so die Möglichkeit hat für die Zukunft zu planen, Von einem Vertrag zum nächsten zu hetzen kann ja nicht das Ziel sein. Das ist zur Zeit wegen der geringen Zahl an ausgeschriebenen Stellen und Gymnasien auch für voll ausgebildete Lehrkräfte zur Zeit manchmal aber die Regel.

Wieso ist man Lehrkraft zweiter Klasse?

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 30. Oktober 2023 18:04**

Man wird ja im Angestelltenverhältnis entfristet, oder?

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 30. Oktober 2023 18:10**

#### chilipaprika

Entfristung kommt aus dem Arbeitsrecht, hat mit Beamten nichts zu tun.

---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 30. Oktober 2023 20:21**

#### Zitat von chilipaprika

Man wird ja im Angestelltenverhältnis entfristet, oder?

---

Klar, aber wieso sollte man dann Lehrer zweiter Klasse sein? Man wird doch genauso behandelt wie alle anderen angestellten Lehrkräfte oder habe ich da was verpasst?

---

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 30. Oktober 2023 20:37**

Ich glaube, die Klassengesellschaft hat auch mit finanziellen Verhältnissen zu tun.

Und jemand (nicht hier, aber generell), der sich ohne Abschluss einklagt, ich weiss nicht, ob es nicht für Viele für immer so bleibt, dass es kein feitig ausgebildeter Lehrer ist.

---

## **Beitrag von „kodi“ vom 31. Oktober 2023 18:12**

### Zitat von PeterKa

Klar, aber wieso sollte man dann Lehrer zweiter Klasse sein? Man wird doch genauso behandelt wie alle anderen angestellten Lehrkräfte oder habe ich da was verpasst?

Nein. Dein Status wird quasi eingefroren.

Du hast kein Recht Stunden zu erhöhen. Du kannst dich nicht auf Aufstiegsstellen bewerben. Du bleibst im meist schlechteren Tarif hängen.

An der Schule behandelt dich (hoffentlich) keiner als Lehrer 2. Klasse, das Gesamtsystem tut es hingegen schon. Oft führt das im Laufe der Zeit zu einer starken Verbitterung, genauso wie bei Leuten, denen die Verbeamtung verwehrt wurde.

---

## **Beitrag von „chemikus08“ vom 31. Oktober 2023 18:30**

Also für NRW gilt, Anträge auf Stundenerhöhung werden meist gerne durch die Dienststelle bewilligt.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 31. Oktober 2023 19:50**

### Zitat von chemikus08

Also für NRW gilt, Anträge auf Stundenerhöhung werden meist gerne durch die Dienststelle bewilligt.

Zumindest jenseits der Gymnasien. An diesen dürfte das aktuell jedenfalls dann auch deutlich fachabhängig sein, ob das bewilligt wird oder eben nicht.

---

### **Beitrag von „kodi“ vom 31. Oktober 2023 20:54**

Ja, derzeit ist das oft so. Aber man muss sich klar machen, dass man darauf kein Recht hat und das nicht als automatisch möglich ansehen darf.

---

### **Beitrag von „Dirokeles“ vom 5. November 2023 16:35**

#### Zitat von PeterKa

Klar, aber wieso sollte man dann Lehrer zweiter Klasse sein? Man wird doch genauso behandelt wie alle anderen angestellten Lehrkräfte oder habe ich da was verpasst?

Weil man in der Gehalt immer weniger verdienen wird. Gleiche Arbeit für deutlich weniger Geld. Keine Chance auf Beförderung. Teilweise einem sogar die Möglichkeit an Weiterbildungen teilzunehmen verweigert wird.

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 5. November 2023 17:47**

#### Zitat von PeterKa

Wieso ist man Lehrkraft zweiter Klasse

Ich habe den Thread jetzt nochmal komplett durchgelesen. Sowie Du schreibst haben die Kollegen ja schon das zweite Staatsexamen. Damit wären sie vollwertige Lehrkräfte. Nur gibt

der Erlass das für Euch nicht her und Ihr seid auch nicht in einer Mangelsituation. Eine Entfristung ist dann in diesem Fall (NRW schreib ich zur Vorsicht mal dazu) nur möglich, wenn ein sogenannter Gestaltungsmisbrauch Nähe liegt. Das ist gemein hin der Fall bei mehr als 10 Verträgen in Folge und einer Arbeitszeit vom mehr als vier Jahren. In Einzelfällen geben die Bezirksregierungen aber auch schon vorher nach, wenn vom Schulleiter eine entsprechend positive Bewertung vorliegt.

Darüber hinaus kann ein Anspruch auch dann bestehen, wenn man nicht vertragskonform eingesetzt wurde, also beispielsweise zusätzlichen Vertretungsunterricht gegeben hat .

---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 6. November 2023 21:42**

#### Zitat von chemikus08

Ich habe den Thread jetzt nochmal komplett durchgelesen. Sowie Du schreibst haben die Kollegen ja schon das zweite Staatsexamen. Damit wären sie vollwertige Lehrkräfte. Nur gibt der Erlass das für Euch nicht her und Ihr seid auch nicht in einer Mangelsituation. Eine Entfristung ist dann in diesem Fall (NRW schreib ich zur Vorsicht mal dazu) nur möglich, wenn ein sogenannter Gestaltungsmisbrauch Nähe liegt. Das ist gemein hin der Fall bei mehr als 10 Verträgen in Folge und einer Arbeitszeit vom mehr als vier Jahren. In Einzelfällen geben die Bezirksregierungen aber auch schon vorher nach, wenn vom Schulleiter eine entsprechend positive Bewertung vorliegt.

Darüber hinaus kann ein Anspruch auch dann bestehen, wenn man nicht vertragskonform eingesetzt wurde, also beispielsweise zusätzlichen Vertretungsunterricht gegeben hat .

---

Ja eine Entfristung hatten wir wegen des Gestaltungsmisbrauchs auch gerade durch. Mal sehen, was mit der anderen Lehrkraft wird. Danke für die ganzen Infos.

---

### **Beitrag von „WildeHummel“ vom 19. Dezember 2023 12:32**

Kennt sich jemand bzgl. der Entfristung aus, wenn man sein Examen einmal nicht bestanden hat, aber noch nicht endgültig durchgefallen ist? Hat man dann eine Chance auf eine entfristete Anstellung, oder ist das ein Ausschlusskriterium?

---

## **Beitrag von „WildeHummel“ vom 19. Dezember 2023 12:33**

Geht um Grundschule NRW

---

## **Beitrag von „RoughBonus32392“ vom 28. Oktober 2024 13:03**

### Zitat von chemikus08

Ein Entfristen (freiwillig) von Flexmittel Kräften gibt es nur da, wo ein deutlicher Mangel besteht und von permanent leerlaufenden Stellen im Gymnasialbereich habe ich noch nichts gehört.

Also gilt für die Stellenbesetzung das Prinzip der Bestenauslese □

---

Hallo [chemikus08](#) hast du vielleicht einen Link zu konkreten Infos bzw. der rechtlichen Lage einer befristeten Vertretungsstelle aus Flexmittel in der Sek I? Gilt denn obiger Punkt, dass man nach zwei Jahren entfristet wird? Was heißt das genau arbeitsrechtlich? Bin ich zwar nicht lehramtbefähigt und verdiene weniger aber doch in einem sicheren Arbeitsverhältnis?

---

## **Beitrag von „chemikus08“ vom 28. Oktober 2024 15:34**

Du musst zwei Sachen unterscheiden.

1.) Die von Seiten der Schulbehörde freiwillige Entpflichtung von LK der Sek 1

Hier gibt es im Rahmen des Handlungskonzeptes zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung die Möglichkeit, dass das Land Dich freiwillig entpflichtet. Dieses Angebot richtet sich an LK mit mindestens Bachelor, die sei drei Jahren unterrichten. In diesem Fall einfach einen Antrag stellen, es entscheidet letztlich die Behörde.

2.) Entpflichtung wegen rechtsmissbräuchlichem Gestaltungsmisbrauch. Dieser liegt immer dann vor, wenn eine erhebliche Anzahl von Kettenverträgen oder eine erhebliche Beschäftigungszeit zu Grunde liegt. Es gibt hier keine exakte Zahl sondern vage Angaben die

zwischen sechs und Acht Jahren Beschäftigungszeit und über sechs Verträgen losgehen. Eine Vorschrift hierzu gibt es nicht, sondern es ist eine individuelle Einzelfallprüfung. Auch Verletzungen im Vertragsrecht gehören dazu. Falls eine LK beispielsweise Mehrarbeit geleistet hat, dann wäre diese ein Abweichen vom Teilzeitvertrag und damit käme automatisch ein neuer unbefristeter Vertrag zu Stande.

Uns so gibt es eben auch weitere Gründe, z.b. kein ausreichender Nachweis der Vertretungskette, die letztlich dazu führen können, dass ein solcher Gestaltungsmisbrauch vorliegt. Desto näher Du Dich an der o.g. Grenze herantastest, desto eher ist die Behörde geneigt, dem Antrag auch ohne Prozess statt zu geben. Desto weiter Du entfernt bist, umso mehr hängt es davon ab, wie die Chemie zwischen Dir und Deinem Chef sowie die Chemie zwischen Deinem Chef und dem Einstellungsbüro aussieht. Falls die Dienststelle das Begehr abweist, bleibt nur die Möglichkeit der Klage, in dem darauf folgenden Prozess wird sich dann der Einzelfall genau angeschaut.

Aufgrund der Vielzahl von Verfahren in der Vergangenheit ist die o.g. Grenze entstanden, die so ein Orientierungsrahmen für die Behörde geworden ist. Festgelegt ist der nicht, dass es dazu noch kein Grundsatzurteil gibt.

Du hast damit kein Lehramt sondern nur ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis. Du bist damit in NRW mit Bachelor derzeit in die Eg 10 mit Master in die Eg 10 mit Zulage eingruppiert. Ab August 2026 rutschst Du aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes damit auf Eg 11 für Bachelor und Eg 12 mit Master.

---

## **Beitrag von „RoughBonus32392“ vom 28. Oktober 2024 19:15**

### Zitat von chemikus08

Du musst zwei Sachen unterscheiden.

#### 1.) Die von Seiten der Schulbehörde freiwillige Entpflichtung von LK der Sek 1

Hier gibt es im Rahmen des Handlungskonzeptes zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung die Möglichkeit, dass das Land Dich freiwillig entpflichtet. Dieses Angebot richtet sich an LK mit mindestens Bachelor, die sei drei Jahren unterrichten. In diesem Fall einfach einen Antrag stellen, es entscheidet letztlich die Behörde.

#### 2.) Entpflichtung wegen rechtsmissbräuchlichem Gestaltungsmisbrauch. Dieser liegt immer dann vor, wenn eine erhebliche Anzahl von Kettenverträgen oder eine

erhebliche Beschäftigungszeit zu Grunde liegt. Es gibt hier keine exakte Zahl sondern vage Angaben die zwischen sechs und Acht Jahren Beschäftigungszeit und über sechs Verträgen losgehen. Eine Vorschrift hierzu gibt es nicht, sondern es ist eine individuelle Einzelfallprüfung. Auch Verletzungen im Vertragsrecht gehören dazu. Falls eine LK beispielsweise Mehrarbeit geleistet hat, dann wäre diese ein Abweichen vom Teilzeitvertrag und damit käme automatisch ein neuer unbefristeter Vertrag zu Stande.

Uns so gibt es eben auch weitere Gründe, z.b. kein ausreichender Nachweis der Vertretungskette, die letztlich dazu führen können, dass ein solcher Gestaltungsmisbrauch vorliegt. Desto näher Du Dich an der o.g. Grenze herantastest, desto eher ist die Behörde geneigt, dem Antrag auch ohne Prozess statt zu geben. Desto weiter Du entfernt bist, umso mehr hängt es davon ab, wie die Chemie zwischen Dir und Deinem Chef sowie die Chemie zwischen Deinem Chef und dem Einstellungsbüro aussieht. Falls die Dienststelle das Begehren abweist, bleibt nur die Möglichkeit der Klage, in dem darauf folgenden Prozess wird sich dann der Einzelfall genau angeschaut.

Aufgrund der Vielzahl von Verfahren in der Vergangenheit ist die o.g. Grenze entstanden, die so ein Orientierungsrahmen für die Behörde geworden ist. Festgelegt ist der nicht, dass es dazu noch kein Grundsatzurteil gibt.

Du hast damit kein Lehramt sondern nur ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis. Du bist damit in NRW mit Bachelor derzeit in die Eg 10 mit Master in die Eg 10 mit Zulage eingruppiert. Ab August 2026 rutschst Du aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes damit auf Eg 11 für Bachelor und Eg 12 mit Master.

Alles anzeigen

Ganz lieben Dank für die ausführliche Rückmeldung und umfangreiche Informationen. Das hilft so weiter.

Bekommt man dann Entgeltgruppe X, Stufe 1 als Einstieg für ein Jahr, Stufe 2 für weitere zwei Jahren und dann wird das Gehalt leistungsabhängig weiter angehoben, wie bei allen Verträgen, oder bekommt man bei jedem neuen Vertretungsvertrag wieder die stufe 1? Wahrscheinlich nein, aber ist dies irgendwo rechtlich verankert, dass einschlägige Berufserfahrung als solche anerkannt und belohnt wird?

Eigentlich wollte ich eine OBAS machen, da ich das für den besseren Weg für alle Beteiligte (Schulsystem, LK und SchülerInnen) halte. Das würde erstmal nicht genehmigt, trotz Masterabschluss und Promotion. Deshalb jetzt das Angebot einer Vertretungsstelle.

Wird spannend, wenn mein Masterabschluss nicht anerkannt wird. Denn ich im (deutschen) Ausweis einen Doktortitel führe.

## **Beitrag von „kodi“ vom 28. Oktober 2024 20:01**

Solange deine Vertragsunterbrechungen nicht länger als 6 Monate sind, behältst du deine Stufenzuordnung. Allerdings müssen die Stufenlaufzeiten für eine Höherstufung (nahezu) ununterbrochen durchlaufen werden. (Unterbrechung < 1 Monat, Mutterschutz und ähnliches ist ok)

Deine Berufserfahrung wird nur anerkannt, wenn sie gleichwertig und gleichartig ist. Das heißt du musst sowohl im wesentlichen die gleiche Tätigkeit gehabt haben als auch gleich bezahlt worden sein.

Dein Doktortitel ist als solcher völlig irrelevant. Bei der Anerkennung wird geschaut, ob die Studieninhalte irgendwie zu den Lehramtsinhalten passen.

Grundsätzlich ist der Weg der Entfristung fast immer der schlechteste Weg in den Schuldienst, wenn man Alternativen hat.

Dabei wird dein Vertragsstand quasi eingefroren. Du kannst nicht an Z-Kursen teilnehmen, die Beförderungsämter sind gesperrt, du kannst deine Stundenzahl nicht erhöhen, wenn die Schule oder die Personalstelle das nicht will, etc. Ein Haufen Nachteile, die man erst mit der Zeit merkt.

---

## **Beitrag von „RoughBonus32392“ vom 28. Oktober 2024 20:15**

Danke [kodi](#) für deine hilfreichen Kommentare. Ja, das ist sicher der schlechteste Weg aus den von dir benannten Gründen. Einziger Vorteil ist, dass ich dadurch einen Fuß hinter die Tür erstmal bekomme. Das muss ich jetzt für mich entscheiden.

Ich bin nicht so sicher, wer das letzte Wort zum Thema Anerkennung ausländischer Abschlüsse hat und entscheiden darf, ob Studienleistungen fachrelevant sind. Scheinbar ist es in meinem Fall nicht so leicht. Zumal sind meine Studien aus drei unterschiedlichen Ländern und anhand von Notennachweisen ist es echt schwierig, den Schwerpunkt und genauen Inhalt meiner Studiengänge zu verstehen.

---

## **Beitrag von „chemikus08“ vom 29. Oktober 2024 09:24**

### Zitat von ElenaK

dann wird das Gehalt leistungsabhängig weiter angehoben, wie bei allen Verträgen,

Leistungsmäßig passiert da gar nichts

Von Sufe 1 nach 2 in einem Jahr

2 nach drei , zwei Jahre

3 nachh vier , drei Jahre usw

---

### **Beitrag von „amnesia“ vom 29. Oktober 2024 15:02**

#### Zitat von chemikus08

Du musst zwei Sachen unterscheiden.

1.) Die von Seiten der Schulbehörde freiwillige Entpflichtung von LK der Sek 1

Hier gibt es im Rahmen des Handlungskonzeptes zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung die Möglichkeit, dass das Land Dich freiwillig entpflichtet. Dieses Angebot richtet sich an LK mit mindestens Bachelor, die sei drei Jahren unterrichten. In diesem Fall einfach einen Antrag stellen, es entscheidet letztlich die Behörde.

2.) Entpflichtung wegen rechtsmissbräuchlichem Gestaltungsmisbrauch. Dieser liegt immer dann vor, wenn eine erhebliche Anzahl von Kettenverträgen oder eine erhebliche Beschäftigungszeit zu Grunde liegt. Es gibt hier keine exakte Zahl sondern vage Angaben die zwischen sechs und Acht Jahren Beschäftigungszeit und über sechs Verträgen losgehen. Eine Vorschrift hierzu gibt es nicht, sondern es ist eine individuelle Einzelfallprüfung. Auch Verletzungen im Vertragsrecht gehören dazu. Falls eine LK beispielsweise Mehrarbeit geleistet hat, dann wäre diese ein Abweichen vom Teilzeitvertrag und damit käme automatisch ein neuer unbefristeter Vertrag zu Stande.

Uns so gibt es eben auch weitere Gründe, z.b. kein ausreichender Nachweis der Vertretungskette, die letztlich dazu führen können, dass ein solcher Gestaltungsmisbrauch vorliegt. Desto näher Du Dich an der o.g. Grenze herantastest, desto eher ist die Behörde geneigt, dem Antrag auch ohne Prozess statt zu geben. Desto weiter Du entfernt bist, umso mehr hängt es davon ab, wie die Chemie zwischen

Dir und Deinem Chef sowie die Chemie zwischen Deinem Chef und dem Einstellungsbüro aussieht. Falls die Dienststelle das Begehr abweist, bleibt nur die Möglichkeit der Klage, in dem darauf folgenden Prozess wird sich dann der Einzelfall genau angeschaut.

Aufgrund der Vielzahl von Verfahren in der Vergangenheit ist die o.g. Grenze entstanden, die so ein Orientierungsrahmen für die Behörde geworden ist. Festgelegt ist der nicht, dass es dazu noch kein Grundsatzurteil gibt.

Du hast damit kein Lehramt sondern nur ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis. Du bist damit in NRW mit Bachelor derzeit in die Eg 10 mit Master in die Eg 10 mit Zulage eingruppiert. Ab August 2026 rutschst Du aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes damit auf Eg 11 für Bachelor und Eg 12 mit Master.

Alles anzeigen

Hey, ich bin gerade in der Situation „Entfristungsklage“ . Ich war Teilzeitbeschäftigte befristete vertretungslehrkraft und habe Mehrarbeit geleistet.

Wie so oft geschrieben wird, „herzlichen Glückwunsch zum unbefristeten Vertrag“, (wegen Mehrarbeit), ich glaube zu befürchten , das es nicht ganz so einfach ist . Ich bekam gestern von der DGB ( welche mich vertritt ) einen Erlass von NRW , welcher die

Zuständigkeit

für Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigt- ten im Geschäftsbereich

des Ministeriums für Schule und Bildung

-vom 09.11.2018 regelt .

Dort steht , das die Bezirksregierung für tarifbeschäftigte zuständig ist, so die Dame vom DGB . Bedeutet , weil der Schulleiter mir keine Mehrarbeiten erteilen durfte , wären die angeblich juristisch ungültig . Anders wäre es , wenn ich diese im nachgang von der Bezirksregierung bezahlt bekommen hätte, dann hätten diese vom Vorgang gewusst und ein unbefristeter Vertrag wegen Mehrarbeit entstanden .

Angeblich sei dieser Erlass der Dame vom DGB wegen einem ähnlich gelagerten Fall in die Hände gelangt und ihr zur Kenntnis . Das Arbeitsgeticht hat die Klage wohl abgewiesen .

Aber so ganz kann ich das nicht glauben .

Haben nicht Schulleitungen die erweiterte vorgesetzteigenschaft für solche Dinge ?

Ich brauche schnell ein paar Infos ,... Ich hoffe jmd kann mir etwas gegenteiliges sagen oder hat erlasse oder Urteile zur Hand .

Ich bedanke mich im Vorfeld fürs Lesen und etwaiger Antworten !

Lg

Der Kammer Termin ist in wenigen Wochen (Land NRW)

---

### **Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 29. Oktober 2024 15:47**

Wurde deine Mehrarbeit denn gezahlt, taucht sie irgendwo auf?

---

### **Beitrag von „amnesia“ vom 29. Oktober 2024 16:15**

#### Zitat von Milk&Sugar

Wurde deine Mehrarbeit denn gezahlt, taucht sie irgendwo auf?

Hi , nein , die Überstunden würden nicht gezahlt . Ist mir allerdings auch erst später aufgefallen , dass ich 28 std statt 27 wie im Vertrag gesteckt war und auch per Vertretung gearbeitet habe. Der Schulleiter streitet auch ab , dass ich 28 std gearbeitet hatte , obwohl ich die Stundenpläne Steckplan und vertretungspläne fotografiert habe und es nachweisen kann .

Ist das ein Problem ? Hab ich tatsächlich jetzt umsonst gearbeitet ? Ich meine durch meine vertragliche Mehrarbeit die zustande kam , wurde ich ja übervertraglich beschäftigt . Das ist ja Fakt .

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 29. Oktober 2024 17:22**

Wenn du das nachweisen kannst, sollte das eigentlich kein Problem sein.

---

### **Beitrag von „amnesia“ vom 30. Oktober 2024 00:16**

Zitat von Susannea

Wenn du das nachweisen kannst, sollte das eigentlich kein Problem sein.

Scheinbar schon , angeblich wären die Mehrarbeitsstunden juristisch ungültig , da der Schulleiter mir die Mehrarbeit ohne die Bezirksregierung angeordnet hat . Kann mich wer eines besseren belehren ?

Lg

---

**Beitrag von „Susannea“ vom 30. Oktober 2024 00:31**

Zitat von amnesia

Scheinbar schon , angeblich wären die Mehrarbeitsstunden juristisch ungültig , da der Schulleiter mir die Mehrarbeit ohne die Bezirksregierung angeordnet hat . Kann mich wer eines besseren belehren ?

Lg

Das würde ich wohl gerichtlich klären lassen.

---

**Beitrag von „RosaLaune“ vom 30. Oktober 2024 06:26**

Zitat von amnesia

Scheinbar schon , angeblich wären die Mehrarbeitsstunden juristisch ungültig , da der Schulleiter mir die Mehrarbeit ohne die Bezirksregierung angeordnet hat . Kann mich wer eines besseren belehren ?

Lg

Das sollte aber doch das Problem der Schulleitung sein.

---

## **Beitrag von „amnesia“ vom 30. Oktober 2024 15:48**

### Zitat von Susannea

Das würde ich wohl gerichtlich klären lassen.

Ja der Gerichtstermin ist bald . Allerdings wird ja immer nach allen Möglichkeiten gesucht klagen abzuwenden . Allerdings : die Schulleitung hat „ im Auftrag“ meine Verträge unterschrieben . Wenn das gültig ist , dann frage ich mich , warum nicht das anordnen meiner Mehrarbeit .

Wie sieht es bei mitlesenden Vertretungslehrkräften aus? Wer hat wie in euren Verträgen unterschrieben ?

Liebste Grüße

---

## **Beitrag von „RosaLaune“ vom 30. Oktober 2024 15:51**

### Zitat von amnesia

Ja der Gerichtstermin ist bald . Allerdings wird ja immer nach allen Möglichkeiten gesucht klagen abzuwenden . Allerdings : die Schulleitung hat „ im Auftrag“ meine Verträge unterschrieben . Wenn das gültig ist , dann frage ich mich , warum nicht das anordnen meiner Mehrarbeit .

Wie sieht es bei mitlesenden Vertretungslehrkräften aus? Wer hat wie in euren Verträgen unterschrieben ?

Liebste Grüße

Auch bei mir hat die Schulleitung unterschrieben, aber es ging trotzdem über die Bezirksregierung.

Ich kann der Argumentation trotzdem nicht folgen. Wenn die Schulleitung keine Mehrarbeit anordnen kann, dann kann ja auch nie adhoc vertreten werden.

---

## **Beitrag von „chemikus08“ vom 30. Oktober 2024 16:12**

Alles interessante Fragen. Fragen die ein Arbeitsrichter auch stellen wird. Ich hoffe, Du hast einen guten Anwalt , der sich mit den Besonderheiten von Schule auskennt.

---

### **Beitrag von „amnesia“ vom 31. Oktober 2024 02:06**

#### Zitat von RosaLaune

Auch bei mir hat die Schulleitung unterschrieben, aber es ging trotzdem über die Bezirksregierung.

Ich kann der Argumentation trotzdem nicht folgen. Wenn die Schulleitung keine Mehrarbeit anordnen kann, dann kann ja auch nie adhoc vertreten werden.

Die Schulleitung hat es angeordnet und ich habe Mehrarbeit geleistet . Die Frage ist , ob sie es anordnen durfte . Ich habe treu und glaube geleistet dem Gefühl, das ist richtig so . Immerhin stand es in meinen Stundenplan

---

### **Beitrag von „amnesia“ vom 31. Oktober 2024 02:20**

#### Zitat von amnesia

Die Schulleitung hat es angeordnet und ich habe Mehrarbeit geleistet . Die Frage ist , ob sie es anordnen durfte . Ich habe treu und glaube geleistet dem Gefühl, das ist richtig so . Immerhin stand es in meinen Stundenplan

Entschuldigt meine unvollständige Antwort zu später Stunde . -kleinkind krank zuhause - der Schulleiter entgegnete mir , die Stammkraft war Vollzeit zu 28 Stunden beschäftigt . Dem habe ich folge zu leisten . Auch wenn mein Vertrag nur 27 Stunden enthält . Ich müsse 1 Jahr 27 und das andere 28 Stunden leisten . So hat er mich auch gesteckt . Das habe ich viel später erst realisiert . Dagegen habe ich natürlich mit Einwendungen dagegen gehalten . Immerhin bekomme ich nur 27 Stunden gezahlt . Er meinte er wird sich kümmern ... Gute Nacht an alle und entschuldigt meine aufgebrachten Nachrichten . Ich bin wirklich ratlos und nervlich angespannt wie es wohl weitergeht . Liebste Grüße